

Hann. 91 v. Schele I Nr. 2

Schreiben des Badischen Hofes an Schele, 07.08.1837

S. 4 r

Hoch- und Wohlgeborener Freiherr,
hochgeehrtester Herr Staats- und Cabinetts-Minister.

Die von Eurer Excellenz auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Hannover in dem geehrtesten Schreiben vom 22. v. Mts. mir gefälligst mitgetheilten Erläuterungen zu dem Königlich-Hannöverischen Regierungsantritts-Patente vom 5. v. Mts., verpflichtet den hiesigen Königlichen Hof um so mehr zum besonderen und lebhaftesten Danke, je lieber Allerhöchstderselbe in dieser höchst schätzbaren Mittheilung den Beweis eines rückhaltlosen Vertrauens, dessen Gegenseitigkeit die Grundlage und Bürgschaft eines ächt freundschaftlichen Vernehmens zwischen beiden Höfen bildet, anerkennt und nach seinem ganzen Werthe würdigt.

Eurer Excellenz beehre ich mich, mit diesem verbindlichen Danke zugleich das große Interesse auszudrücken, welches der hiesige allerhöchste Hof dem gesammten Inhalte jenes geehrtesten Schreibens

Schreibens widmet.

Unverkennbar bestätigt daßselbe, daß
Seine Majestät der König von Hannover bei der
in dem Regierungsantritts-Patente vom 5. v. Mts.
ausgesprochenen Willens-Meinung, welche den Fortbestand
des Staats-Grundgesetzes vom Jahre 1833. ganz oder zum Theil
in Frage gestellt hat, lediglich von einer, auf festere
Begründung des wahren Wohles ihrem Lande und
Unterthanen gerichteten landesväterlichen Absicht
und Gesinnung bestimmt und geleitet worden sind.
So wie der hiesige Allerhöchste Hof mit allen
Gutgesinnten den aufrichtigen Wunsch theilt, daß
dieser Zweck so vollständig als irgend möglich zur
Befriedigung Seiner Königlichen Majestät erreicht
werden möge, so darf man bei dem guten Geiste,
welcher die königlich-hannöverschen Unterthanen
beseelt, und bei ihrer bekannten treuen Anhäng-
lichkeit an den angestammten Landesherrn,
auch wohl der Hoffnung Raum geben, es werde
weder jetzt noch zukünftig der mißliche Fall
eintreten, wo für die übrigen Bundesglieder
der Beruf entstehen könnte, sich mit Prüfung
und Erörterung der Frage zu beschäftigen, ob
und

Seite 5 r

und in wie weit das von seiner Königlichen Majestät gewählte Mittel zur Erreichung des gedachten Zweckes den bundesgesetzlichen Normen und Verabredungen entspreche, zu deren Beobachtung in Beziehung auf innere Verfassungs-Angelegenheiten sie sich in der Wiener Schluß-Acte vom Jahre 1820. und in dem Schluß-Protocoll der Wiener Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1834 gegeneinander verpflichtet haben. Ich glaube daher diese, in das Gesammtleben des deutschen Bundes-Vereins eingreifende Frage doch gestellt sein lassen zu können, und darf mich für jetzt darauf beschränken, die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung hinzuzufügen, womit ich die Ehre habe zu beharren.
Eurer Excellenz

Berlin,
den 7. August 1837

ganz gehorsamster Diener

An
den königlich-hannöverischen
geheimen Staats- und Cabinets-Minister
Herrn Freiherrn von Schele
Excellenz zu Hannover